

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 15/805 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

A. Problem

Die im Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes als Artikel 1 enthaltene gesetzliche Regelung über befriedete Bezirke für die Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht ist bis zum 30. Juni 2003 befristet. Der Gesetzentwurf schlägt eine unbefristete Geltung und einen periodischen Erfahrungsbericht der Bundesregierung vor.

B. Lösung

Der 1. Ausschuss schlägt mehrheitlich die sachlich unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in einer redaktionell und rechtsförmlich überarbeiteten Fassung vor.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/805 – in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Regelungen zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

Das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9 Bericht des Bundesministeriums des Innern

Das Bundesministerium des Innern erstattet dem Deutschen Bundestag jeweils binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2003

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm Vorsitzende	Dr. Dieter Wiefelspütz Berichterstatter	Thomas Strobl (Heilbronn) Berichterstatter
	Volker Beck (Köln) Berichterstatter	Jörg van Essen Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Dieter Wiefelspütz, Thomas Strobl (Heilbronn), Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

1. Überweisung durch das Plenum

Der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes – Drucksache 15/805 – ist vom Deutschen Bundestag in seiner 40. Sitzung am 10. April 2003 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) federführend sowie dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss mitberatend überwiesen worden.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf strebt an, das 1999 als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes verabschiedete, das frühere Bannmeilengesetz ersetzende Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG), dessen Geltung nach derzeitiger Rechtslage zum 30. Juni 2003 befristet ist, künftig unbefristet gelten zu lassen.

Zugleich soll die Bundesregierung verpflichtet werden, jeweils binnen eines Jahres nach der Konstituierung eines neu gewählten Bundestages einen Erfahrungsbericht über die Verfahren der Zulassung von Demonstrationen nach den §§ 5 bis 7 BefBezG vorzulegen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat am 7. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen diejenigen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Mit demselben Stimmenverhältnis wurde folgender Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt:

„1. In Artikel 1 Nr. 1 werden die Worte „jeweils binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen und durch folgende neue Nr. 2 ersetzt:

„2. In Artikel 7 Abs. 2 wird die Angabe ‚30. Juni 2003‘ durch die Angabe ‚30. Juni 2007‘ ersetzt“

Begründung

Der Erste Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes (Bundestagsdrucksache 15/117) belegt, dass eine Aufhebung der Befristung noch nicht möglich ist.

Erstens sind laut Bericht „nicht kontrollierbare Massenversammlungen ... im Berichtszeitraum nicht eingetreten“, so dass das Gesetz noch keine wirkliche Bewährungsprobe zu bestehen hatte.

Zweitens ist laut Bericht „zu erwarten, dass es künftig bei Versammlungen vor dem Bundeskanzleramt ... vermehrt zu divergierenden Bescheiden der Versammlungsbehörde Berlin und des Bundesministeriums des Innern kommen wird. Ursächlich hierfür sind die unterschiedlichen rechtlichen Maßstäbe nach dem Gesetz über die befriedeten Bezirke für die Verfassungsorgane des Bundes einerseits und dem Versammlungsgesetz andererseits.“

Der Deutsche Bundestag sollte durch die Verlängerung der Befristung um vier Jahre sicherstellen, dass er die Entscheidung über Beibehaltung dieser Regelung, ihrer Abschaffung oder Überarbeitung auf Grund besser fundierter Erfahrungen treffen kann.“

Mit gleichem Ergebnis und gleichem Stimmenverhältnis hat der **Rechtsausschuss** zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag am 7. Mai 2003 Beschluss gefasst.

4. Beratung im federführenden 1. Ausschuss

a) Der 1. Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 10. April und in seiner 8. Sitzung am 8. Mai 2003 beraten und im Ergebnis die oben wiedergegebene Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen diejenigen der Fraktion der CDU/CSU verabschiedet.

b) Die Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, stützen sich auf die bisherigen, auch im Bericht der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 15/117 dokumentierten Erfahrungen mit der geltenden gesetzlichen Regelung zum Schutz der drei Verfassungsorgane. Danach habe sich erwiesen, dass sich die konkrete Ausgestaltung des Schutzes der drei Verfassungsorgane durch sog. befriedete Bezirke und das hierbei anzuwendende Zulassungsverfahren bewährt habe. Die geltende Regelung stelle sich als angemessener Ausgleich zwischen den Belangen der grundrechtlich verankerten Demonstrationsfreiheit einerseits und dem erforderlichen Schutz der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane andererseits dar. Daher könne die zunächst befristete Regelung nunmehr unbefristet gelten. Selbstverständlich bleibe der Gesetzgeber in der Pflicht, die Regelung zu beobachten und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Hierzu diene auch die Festschreibung einer Berichtspflicht für die Bundesregierung jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf abgelehnt, da es bei einer Befristung verbleiben müsse. Das Gesetz habe sich noch nicht bewährt; es könne erst später auf Grund fundierter Erkenntnisse über seine Beibehaltung, Abschaffung oder Überarbeitung entschieden werden. Wie auch im Bericht der Bundesregierung ausgeführt, seien noch keine wirklichen Bewährungsproben zu bestehen gewesen, da es seit dem Umzug des Parlaments nach Berlin noch keine unkontrollierbaren Massenversammlungen gegeben habe.

Ein auch in den mitberatenden Ausschüssen gestellter, oben abgedruckter Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, das Gesetz nur bis zum 30. Juni 2007 gelten zu lassen sowie die Bundesregierung zu einem Bericht bis spätestens 31. Dezember 2006 zu verpflichten, wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

- c) Die Änderungen in der Ausschussfassung des Gesetzentwurfs sind ausschließlich redaktioneller und rechtsförmlicher Natur.

Da die periodische Berichtspflicht über die Erfahrungen mit dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes eine vom Bundesministerium des Innern laufend zu beachtende Verpflichtung darstellt, soll sie aus systematischen Gründen – als neuer § 9 – in dieses Gesetz selbst aufgenommen werden und nicht mehr einen eigenen Artikel (bisher Artikel 6) des Artikelgesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes bilden. Dieser Artikel 6 ist in der Konsequenz daher aufzuheben.

Die neue Gesetzesüberschrift verdeutlicht, dass nicht mehr nur das Artikelgesetz, sondern auch das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes geändert werden soll.

Die zu Artikel 7 vorgeschlagenen Änderungen enthalten den Wegfall der Befristung (Aufhebung von Absatz 2) und sind im Übrigen rechtsförmlicher Natur.

Berlin, den 8. Mai 2003

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter